

99108047160000

Führerschein - nach Entziehung neu beantragen

Heruntergeladen am 19.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/446-99108047160000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108047160000
Leistungsbezeichnung I	Führerschein - nach Entziehung neu beantragen
Leistungsbezeichnung II	Führerschein - nach Entziehung neu beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV):</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 20 Neuerteilung einer Fahrerlaubnis <p>Straßenverkehrsgesetz (StVG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 2 Fahrerlaubnis und Führerschein
Teaser	<p>Ihnen wurde der Führerschein durch ein Gerichtsurteil oder durch die Führerscheinstelle entzogen? Sie möchten wieder ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führen? Dann benötigen Sie einen neuerteilten Führerschein.</p>
Volltext	<p>Ihnen wurde der Führerschein durch ein Gerichtsurteil oder durch die Führerscheinstelle entzogen? Sie möchten wieder ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führen? Dann benötigen Sie einen neuerteilten Führerschein.</p> <p>Achtung: Ab dem 19. Januar 2013 ausgestellte Kartenführerscheine sind auf 15 Jahre befristet. Die Befristung betrifft nur die Plastikkarte. Sie muss alle 15 Jahre erneuert werden. Regelmäßige ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen sind mit dem Dokumententausch nicht verbunden.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass • ein biometrisches Passfoto • Strafbefehl oder Gerichtsurteil mit Rechtskraftvermerk • bei Neuerteilung der Klassen A, A1, A2, AM, B, BE, L oder T: zusätzlich Sehtestbescheinigung Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe • bei Neuerteilung der Klasse C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE: zusätzlich Bescheinigung über eine allgemeinärztliche Untersuchung Zeugnis oder Bescheinigung über das Sehvermögen • Nachweis über die Schulung in Erster Hilfe, wenn beim Ersterwerb nur die frühere Bescheinigung über

Modul	Sachverhalt
	<p>eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort vorgelegt wurde oder keine Kopie der beim Ersterwerb vorgelegten Erste Hilfe-Bescheinigung mehr vorhanden ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Klasse D1, D1E, D oder DE: zusätzlich Nachweis, dass Sie die besonderen Anforderungen an Ihre Leistungsfähigkeit erfüllen <p>Führungszeugnis gegebenenfalls medizinisch-psychologisches Gutachten zur Überprüfung, ob Sie der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht werden</p>
Voraussetzungen	<p>Sie erhalten den Führerschein nicht automatisch neu. Nach Entziehung des Führerscheins oder dem Verzicht auf den Führerschein prüft die Führerscheinstelle genau, ob Sie körperlich, geistig und charakterlich wieder zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet sind. Hierzu kann sie beispielsweise ein ärztliches Gutachten oder eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) anordnen. Für die Neuerteilung gelten in der Regel dieselben Vorschriften wie für die erstmalige Erteilung einer Fahrerlaubnis. Eine erneute Führerscheinprüfung brauchen Sie nur dann, wenn Sie die zum Führen eines Kraftfahrzeugs erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen nicht mehr besitzen.</p>
Kosten	<p>je nach Stadt- oder Landkreis: unterschiedlich</p> <p>Wenn Sie ein Führungszeugnis beantragen, entstehen weitere Kosten.</p>
Verfahrensablauf	<p>Sie können die Neuerteilung persönlich bei der Führerscheinstelle Ihres Wohnortes beantragen. Das Antragsformular erhalten Sie vor Ort oder steht Ihnen, je nach Angebot, auch zum Download oder als Online-Antrag zur Verfügung.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Die Dauer der Prüfung hängt vom Einzelfall ab.</p>
Frist	<p>Den Antrag können Sie frühestens sechs Monate vor Ablauf der gerichtlich verfügbaren Sperrfrist stellen. Hat Ihnen die zuständige Stelle den Führerschein entzogen, weil Sie acht oder mehr Punkte im Fahreignungsregister haben, erhalten Sie einen neuen Führerschein frühestens, wenn die Entziehung des Führerscheins mehr als sechs Monate wirksam ist. Hat</p>

Modul

Sachverhalt

Ihnen die zuständige Stelle den Führerschein entzogen, weil Sie einer im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe ergangenen Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar nicht nachgekommen sind, erhalten Sie einen neuen Führerschein erst nach Teilnahme an einem Aufbauseminar. Hinweis: Bei einem befristeten Fahrverbot erhalten Sie Ihren Führerschein nach Ablauf der Frist automatisch zurück.

weiterführende Informationen

Hinweise

Die gerichtliche Sperrfrist kann verkürzt werden, wenn Ihnen der Führerschein wegen erstmaliger Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss entzogen wurde. Wenn Sie an einer Nachschulung teilnehmen dürfen, erhalten Sie von der Staatsanwaltschaft ein Informationsblatt. Dieses enthält nähere Informationen zu den Teilnahmebedingungen und Kursveranstaltern.

Für die Kursteilnahme benötigen Sie eine "Unbedenklichkeitsbescheinigung" der Führerscheinstelle. Sie dürfen keine weiteren Verkehrsdelikte oder Straftaten, die Ihre Eignung in Frage stellen, begangen haben. Bei Blutalkoholwerten ab 1,6 Promille müssen Sie sich vor Kursbeginn einer medizinisch-psychologischen Untersuchung unterziehen. Bei Blutalkoholwerten von mehr als zwei Promille ist die Kursteilnahme ausgeschlossen.

Rechtsbehelf

- Widerspruch
- Klage

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal